

## Warum der deutsche Klimasozialplan die Bürgerenergie in den Fokus rücken sollte:

### 1. Kontext: Die EU benennt die Bürgerenergie als förderfähige Maßnahme

Zukünftig könnte das Instrument der *Klimasozialpläne* die lokale Energiewende beschleunigen. Konkret geht es dabei um die Erlöse aus dem europäischen Emissionshandel für Wärme und Verkehr, aus welchen sich dieser parallel vorgesehene europäische Klimasozialfonds speisen soll. Ziel ist es, benachteiligte Haushalte finanziell zu unterstützen und gezielte Förderprogramme ins Leben zu rufen, um die ökonomischen Auswirkungen des Emissionshandels abzufedern. Als eine mögliche Unterstützungsmaßnahme erkennt die EU explizit die Rolle von Bürgerenergiegemeinschaften an, die für einen gerechten Zugang zu günstiger Erneuerbarer Energie sorgen können.

So werden im Artikel 8 der Verordnung 2023/955 vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds<sup>1</sup> unter der Nummer 1 c) die Erzeugung und Speicherung von Erneuerbarer Energie durch Bürgerenergiegemeinschaften und andere Vor-Ort-Versorgungsmodelle wie Energy Sharing oder Peer-to-Peer-Trading als förderfähige Maßnahmen genannt. Das Europäische Parlament und der Rat selbst begründen dies in dem Erwägungsgrund 25 der Richtlinie. Sie sehen in den Gemeinschaften und in der Förderung der Verbreitung des Eigenverbrauchs von Erneuerbarer Energie einen wesentlichen Hebel dafür, die Umstellung des Energiesystems im Strom- und Wärmebereich effizient auf Erneuerbare Energien umzustellen, da privates Kapital und der Rückhalt der Bevölkerung für einen schnellen Wandel unabdingbar seien. Um auch vulnerable Haushalte mit einzubeziehen, bräuchte es zusätzliche Fördermittel in diesem Bereich.

### 2. Die Wärmewende sollte besondere Berücksichtigung finden

Um auf bestehende funktionierende Instrumente aufzubauen und kurzfristig Erfolge zu erzielen, würde es sich anbieten, das Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften bei Windenergie an Land“ auf Wärmeprojekte auszuweiten. Hierbei kann Schleswig-Holstein als Vorbild dienen, deren Sondervermögen Bürgerenergie (Bürgerenergiefonds) bereits erneuerbare Wärmeprojekte umfasst. Das Sondervermögen soll die Mitwirkung der Bürger\*innen an der Energiewende vor Ort stärken. Mit diesen Mitteln sollen die

---

<sup>1</sup> EU, VERORDNUNG (EU) 2023/955 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0955> [Letzter Abruf vom 20.11.2024].

ersten Schritte in der Planungs- und Startphase erleichtert und finanzielle Risiken gesenkt werden.<sup>2</sup>

### **3. Wie kann sichergestellt werden, dass die Fördermittel den vulnerablen Gruppen zugutekommen?**

Die Ausgestaltung der Klimasozialpläne gestaltet sich insofern herausfordernd, als dass die Mitgliedstaaten in den bis Ende Juni 2025 zu erarbeitenden Klimasozialplänen abschätzen sollen, wie viele Haushalte in dem jeweiligen Land von Preissteigerungen in Folge des ETS 2 betroffen sein werden.

Um diesem Kausalitätsprinzip gerecht zu werden und die Fördermittel gezielt an vulnerable Haushalte zu vergeben, schlägt das Bündnis Bürgerenergie einen Quartiersansatz kombiniert mit dem Instrument der Sozialtarife vor.

Das Konzept: Die Fördermittel sollten nur an Bürgerenergieprojekte gezahlt werden, die sich in hervorgehobener Weise um eine preistabile Energieversorgung von vulnerablen Haushalten bemühen. Dies kann in der Praxis durch zwei Bausteine realisiert werden, die sich an zwei unterschiedliche Zielgruppen von vulnerablen Haushalten richten : erstens mit dem Quartiersansatz gerichtet an vulnerable Haushalte in städtischen Kontexten mit geringen Quoten von Wohneigentum und hohen Quoten von Sozialleistungsempfänger\*innen, bei denen Wärme im Rahmen der “Kosten der Unterkunft” mit übernommen werden. Zweitens mit dem Instrument der Sozialtarife, ein Instrument gerichtet vor allem an vulnerable Haushalte in ländlichen Räumen mit hohen Eigentumsquoten und geringer Reichweite von Sozialleistungen, die sich auf die Kosten der Unterkunft erstrecken. Diese beiden Bausteine können - wenn nötig - auch miteinander kombiniert werden.

#### **a) Quartiersansatz:**

In Kooperation mit und unter Einbezug von kommunalen Akteuren werden (städtische) Quartiere identifiziert, in denen überwiegend Menschen leben, die als “vulnerabel” eingestuft werden können. Für diese Einstufung sollte auf bestehende statistische Daten der Kommunen zurückgegriffen. Wichtig ist eine bürokratiearme Überprüfung der Identifikation von “vulnerablen Gruppen”. Darüber hinaus lassen sich durch wissenschaftliche Studien entsprechende Daten erheben. Wenn ein Nahwärmenetz in einem solchen Stadtteil, das sich aus Sicht der Wärmeliniedichte anbieten würde, vom bestehenden kommunalen Wärmenetzbetreiber aber aufgrund der Sozialstruktur als nicht wirtschaftlich erachtet wird (z.B. weil die Gebäudeeigentümer\*innen kein Interesse am Anschluss an ein Wärmenetz

---

<sup>2</sup> Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), <https://www.ib-sh.de/produkt/buergerenergiefonds/> [Letzter Abruf vom 20.11.2024].

haben), könnten Bürgerenergiegemeinschaften dennoch für eine Realisierung sorgen. Hierzu könnten (zusätzliche) Fördermittel durch den Klimasozialfonds für die Auszahlung im Rahmen des um Wärmeprojekte ergänzten Förderprogramms „Bürgerenergiegesellschaften bei Windenergie an Land“ aktiviert werden. So steht der Bürgerenergie mehr Risikokapital zur Verfügung, um ein Nahwärmenetz in einem solchen Gebiet zu planen. Die finanzielle Absicherung der Projektierung erhöht dabei einerseits die Finanzierbarkeit des Projektes, sorgt aber auch langfristig dafür, dass der Wärmepreis bezahl- und planbar bleibt. Da das Förderprogramm revolving aus gestaltet ist, wird das Geld bei erfolgreicher Umsetzung des Projekts zurückgezahlt.

## **b) Sozialtarife**

Bereits jetzt bieten viele Bürgerenergiegemeinschaften lokale Bürgerenergie-Stromtarife und/oder Nahwärme-Tarife für ihre Mitglieder an.

Für Kontexte, in denen vulnerable Gruppen mit hoher Eigentumsquote (v.a. im ländlichen Raum) erwartbare Probleme mit den Kosten der fossilen Beheizung ihres Eigentums haben und die von ihnen empfangenen Sozialleistungen sich nicht auf die Wärmekosten erstrecken, bietet sich die Förderung des Wärmenetzausbaus mit dem Konzept der Sozialtarife an.

Das Konzept: Die Mittel des Klimasozialfonds könnten dafür eingesetzt werden, dass es zwei Nahwärme-Tarife gibt. Der Tarif, der sich nach einer entsprechenden Prüfung an vulnerable Haushalte richtet, könnte staatlich durch den Klimasozialfonds subventioniert werden. Da Verbraucherschützer\*innen die große Preisspanne und die fehlende Preistransparenz der Fernwärmeverträge in der Vergangenheit verstärkt kritisierten, könnten verlässliche Wärmetarife das Vertrauen der vulnerablen Gruppen in eine nachhaltige Energieversorgung stärken.<sup>3</sup>

Ein Charakteristikum des Wärmesektors ist dabei zu berücksichtigen: Die Anschlussnehmer\*innen der Nahwärme sind zunächst die Hauseigentümer\*innen. Damit wären selbst bewohnte Objekte gezielt ansteuerbar. Es könnten z.B. Rentner\*innen adressiert werden, die nur über eine kleine Rente zur Finanzierung ihres Eigenheims verfügen. Schwieriger wird es für die vermieteten Objekte. Hier sollten die Fördermittel dann an die Mieter\*innen gehen, die von der Energiearmut bedroht sind. Dafür muss gesetzlich sichergestellt werden, dass die Fördermittel von den Vermieter\*innen an die Mieter\*innen weitergegeben werden. Schließlich sind die Mieter\*innen darauf angewiesen, dass das Mietobjekt mit einer

---

<sup>3</sup> Verbraucherzentrale NRW, [https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2024-06/20240605\\_fernwaerme\\_in\\_nrw.pdf](https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2024-06/20240605_fernwaerme_in_nrw.pdf) [Letzter Abruf vom 04.12.2024].

nachhaltigen Wärmeversorgung ausgestattet wird. Sie können in den meisten Fällen nur ihr Energienutzungsverhalten anpassen und können sonst wenig Einfluss auf die äußeren Rahmenbedingungen nehmen. Für sie wäre der Anschluss an ein nachhaltig betriebenes Nahwärmenetz in Kombination mit einer sozialverträglichen Preisgestaltung damit eine große Chance. Bei gemischten Quartieren könnten die hohen Anschlusskosten an ein Wärmenetz bei einkommensschwachen Haushalten zusätzlich gefördert werden.

Die Weitergabe der niedrigeren Wärmepreise von den Vermieter\*innen an die Mieter\*innen könnte sich dabei an der Regelung zur Gas- und Wärmepreisbremse orientieren. Dort musste der oder die Vermietende die Entlastung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anteilig an die Mieter\*innen weiterreichen.<sup>4</sup>

### **c) Fördermitgliedschaft für vulnerable Gruppen**

Die "vulnerablen Gruppen" könnten auch über einen zweiten Weg finanziell entlastet werden. Wenn ein Nahwärmenetz durch eine Gemeinschaft (z.B. eine Genossenschaft) errichtet wird, beteiligen sich i.d.R. nur Eigentümer\*innen von Immobilien. Um auch den Mieter\*innen eine Partizipation und Mitsprache zu ermöglichen, könnten die Mieter\*innen Fördermitglieder werden. Auf diese Weise profitieren sowohl Immobilieneigentümer\*innen als auch Mieter\*innen von einem vergünstigten Energiebezug. Der Bürgerenergiefonds wäre damit die Brücke für eine breite Mitgliedschaft, indem er die Finanzierung der Fördermitgliedschaft abdeckt.

### **Ansprechpartnerin:**

Viola Theesfeld

Referentin Energiepolitik und -wirtschaft Bündnis Bürgerenergie e.V.

[Viola.Theesfeld@buendnis-buergerenergie.de](mailto:Viola.Theesfeld@buendnis-buergerenergie.de)

+49 (0)155 60368652

Marienstr. 19/20 • 10117 Berlin

---

<sup>4</sup> BMWK, [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6#:~:text=Kunden%20sind%20in%20diesem%20Fall,zwar%20im%20Rahmen%20der%20Betriebskostenabrechnung.](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=6#:~:text=Kunden%20sind%20in%20diesem%20Fall,zwar%20im%20Rahmen%20der%20Betriebskostenabrechnung.) [Letzter Abruf vom 04.12.2024].